

Vorschrift zur Kennzeichnung von Lachsen und Meerforellen

Das Lachs- und Meerforellenkennzeichnungssystem reguliert die Lachs- und Meerforellenfischerei in Irland und wird von Inland Fisheries Ireland verwaltet. Bitte beachten Sie, daß die Bestimmungen und Verordnungen evtl. Änderungen unterliegen.

Alle Inhaber einer Angellizenz müssen bei allen entnommenen Lachsen (jeglicher Größe) und bei Meerforellen (über 40 cm) ein Kiemenmarkierungsband anbringen.

1. FANGBEGRENZUNGEN

Wo das Angeln und die Entnahme von Lachsen erlaubt ist (Tabelle 1), darf jeder Angler höchstens 10 Lachse (jeder Größe) oder Meerforellen (über 40 cm) im Jahr entnehmen. Diese Fanggrenze kann durch individuelle Quoten von Flüssen und ihren Nebenflüssen weiter eingeschränkt werden.

Unter Einhaltung der jährlichen Fangbegrenzung von zehn Fischen darf ein Angler:

- in der Zeit vom 1. Januar bis zum 11. Mai insgesamt einen Lachs (jeglicher Größe) oder eine Meerforelle (über 40 cm) täglich entnehmen (**insgesamt dürfen in dieser Zeit 3 Fische entnommen werden**).
- **Fangbegrenzung pro Tag:** Drei Lachse (jeder Größe) oder Meerforellen (über 40cm) vom 12. Mai bis zum 31. August (bei einer "salmon rod (one-day) ordinary licence" (Eintageslizenz) jedoch nur 1 Fisch)
- **Fangbegrenzung pro Tag:** Vom 1. September bis zum Ende der Saison einen Lachs (jeglicher Größe) oder eine Meerforelle (über 40 cm) täglich.
- **Bitte beachten Sie, daß es in den nachfolgenden Gebieten verboten ist, Meerforellen zu töten: In den Fischereibezirken von Galway, Connemara und Ballinakill einschließlich der küstengewässer von Hags Head im County Clare bis zur Clew Bay (und einschließlich aller in die Clew Bay mündenden Gewässer). Im Bangor Fischereibezirk, südlich einer durch Achill Head von West nach Ost verlaufenden Linie.**

Wenn die Tagesfanggrenze erreicht wurde, dürfen Angler weiterhin angeln. Die Fische müssen jedoch schonend zurückgesetzt werden. Es darf dann nur mit Einfachhaken ohne Widerhaken gefischt werden, und das Angeln mit Würmern ist verboten. **Das Töten und der Besitz von fehlgehakten Fischen ist untersagt.**

In Flüssen, wo nur "Catch and Release" (d. h. keine Entnahme der Fische) erlaubt ist (Tabelle 2):

- ist das Angeln mit Würmern verboten
- müssen Angler Einfachhaken ohne Widerhaken benutzen
- müssen Fische vorsichtig behandelt werden und dürfen vor dem Freilassen nicht aus dem Wasser genommen werden.

In allen anderen Flüssen (Tabelle 3) ist das Angeln von Lachsen (jeglicher Größe) oder Meerforellen (über 40 cm) verboten.

- Der Newport River (einschließlich Lough Beltra und des Crumpaun River) ist "Catch and Release" (Fangen und Freilassen) bis zum 11. Mai, um den Bestand an Frühjahrslachsen zu schonen. Dieser Fluss ist ab 12. Mai für die Fischerei freigegeben (Verordnung Nr. 875, 2010)
- Der Fluss Garvogue (einschließlich des Flusses Bonet und Lough Gill) ist „Catch and Release“ bis zum 11. Mai. Dieser Fluss ist ab 12. Mai für die Fischerei freigegeben (Verordnung Nr. 877, 2010).
- Der Fluss Bandon ist „Catch and Release“ bis zum 11. Mai und ist ab 12. Mai für die Fischerei freigegeben (Verordnung Nr. 876, 2010).
- Die Flüsse Nore und Suir im Fischereigebiet Waterford können zusätzlichen Bestimmungen unterliegen. Für weitere Informationen setzen Sie sich bitte mit Inland Fisheries Ireland – Clonmel in Verbindung.

2. WIE SIE EINE LIZENZ ERHALTEN

Angler können die staatliche Fischereilizenz bei Inland Fisheries Ireland, autorisierten Angelfachgeschäften oder online bei www.salmonlicences.ie erwerben. Mit dem Kauf der staatlichen Fischereilizenz erhält der Angler:

- Die jeweilige Angellizenz.
- Ein Fangbuch.
- Sofern es sich um einen Inhaber einer (jährlichen) regulären, Jugend-, District- oder regulären 21-Tagelizenz handelt, bis 11. Mai 3 Kiemenbänder und zwischen 12. Mai und 30. September 7 weitere Bänder (einmal 3 und anschließend 4 Bänder) bis maximal 10 Bänder, vorausgesetzt, der Inhaber hat nachgewiesen, das Fangbuch entsprechend geführt zu haben.
- 1 Gill-Tag (Kiemenband) beim Erwerb einer Eintageslizenz
- Einen voradressierten Rückumschlag für die Rücksendung des Logbooks (Fangbuchs) und ungenutzter Tags (Kiemenbänder) zur jeweiligen Inland Fisheries Ireland Verwaltung.
- Ein Plastikbeutel für das Fangbuch.

3. DIE MARKIERUNGSBÄNDER

Der von dem Angler zu benutzende Tag (Kiemenband) besteht aus blauem Plastik und ist selbstschließend (ein zusätzlicher brauner Tag wird für bestimmte Flüsse benötigt). Jedes blaue Kiemenband ist mit einem Identifizierungscode versehen, der folgende Daten enthält: Ausstellungsort, das für das Kiemenband gültige Jahr, einen Sicherheitscode sowie eine Seriennummer. (Für Flüsse, bei denen zusätzlich braune Tags benötigt werden, wird zusätzliches Informationsmaterial beigelegt).

Angler sollten bei der Verwendung der Kiemenbänder Folgendes dringend beachten:

- Der Inhaber einer Angellizenz darf die Bänder ausschließlich selbst verwenden. Die Bänder sind nicht auf andere Lizenzinhaber übertragbar.
- Die Bänder dürfen nur einmal verwendet werden.
- Jeder Lachs (jeglicher Größe) und jede Meerforelle (über 40 cm), die entnommen werden, müssen mit einem Markierungsband versehen werden.
- Die Fische müssen unmittelbar nach dem Anlanden mit den Bändern versehen werden.
- Die Bänder müssen durch die Kiemenöffnung und das Maul des Fisches geführt und über dem Kiemendeckel doppelt verschlossen werden.
- Zusätzliche Markierungen werden ausgehändigt, wenn die Informationen im Fangbuch zeigen, dass der Lizenzhalter die ihm ausgehändigten Markierungen ordnungsgemäß verwendet hat.
- Verlorengegangene oder aus Versehen beschädigte Tags (Kiemenbänder) können durch Vorlage einer unterzeichneten Erklärung des Anglers sowie der Unterschrift eines Bevollmächtigten von Inland Fisheries Ireland ersetzt werden.
- Markierungen dürfen gemäß den Vorschriften nur bei der Verarbeitung des Fisches entfernt werden. Verarbeitung im Sinne dieser Vorschriften bedeutet: Räuchern, Marinieren oder Kochen des Fisches, Ausnehmen und Einfrieren des Fisches oder Zerlegen des Fisches in Filets, Steaks oder andere einzelne Portionen.

4. DAS FANGBUCH

Bei Erhalt der Markierungen erhält der Angler außerdem ein Fangbuch. Von dem ausstellenden Sachbearbeiter werden die genauen Angaben zu den Markierungen, die einem Angler ausgehändigt werden, in das Fangbuch eingetragen.

Jeder Angler ist verpflichtet:

- das Fangbuch mitzuführen, wenn er Lachse oder Meerforellen angelt.
- die genauen Angaben zu den Fängen in seinem Fangbuch einzutragen, und zwar unmittelbar nach dem Anbringen der Markierung am Fisch.
- jeden Fang aufzuzeichnen, auch wenn der Fisch freigelassen wurde.
- den Verlust oder die Beschädigung von Markierungsbändern zu melden.
- verlorengegangene oder beschädigte Fangbücher bei Inland Fisheries Ireland zu melden.

5. ABGABE VON FANGBÜCHERN UND NICHT VERWENDETEN MARKIERUNGEN

Im Rahmen der Lachs- und Meerforellenkennzeichnungsverordnungen sind Angler gesetzlich dazu verpflichtet, ihr ausgefülltes Logbook (Fangbuch) (auch wenn es keinen Fang zu verzeichnen gab) und alle nicht verwendeten Tags (Kiemenbänder) bis zum 19. Oktober 2011 an die ausstellende Verwaltung von Inland Fisheries Ireland zurückzusenden. Ein Rückumschlag wird für diesen Zweck zur Verfügung gestellt. Angler müssen sich das rechtzeitige Absenden von der Post bestätigen lassen und diesen Nachweis 12 Monate lang aufbewahren.



Vorschriften für den Lachsfang 2011



Iascach Intíre Éireann
Inland Fisheries Ireland

Diese Broschüre enthält Informationen zu folgenden Themen: Status von Flüssen (Angeln erlaubt, Angeln verboten, "Catch and Release"), Fangbegrenzungen, Lizenzierung, korrekte Benutzung von Fangbüchern und Kiemenbändern.

6. VERBOT DES VERKAUFS VON MIT DER ANGEL GEFANGENEN LACHSEN ODER MEERFORELLEN

Es ist Anglern untersagt, Lachse oder Meerforellen jeglicher Größe, die mit der Handangel gefangen wurden, zu verkaufen.

Diese Richtlinien dienen nur zu Ihrer Information und es kann kein Anspruch auf eine rechtliche Auslegung erhoben werden. Der Besitzer/in einer Angellizenz sollte sich mit Artikel 69 des Inland Fisheries Act, 2010 (No. 10 of 2010), den aktuellen "Wild Salmon and Sea Trout Tagging Scheme Regulations" (Lachs- und Meerforellenkennzeichnungsverordnungen) und den "Salmon and Sea Trout Conservation Bye-laws" (Verordnungen zur Erhaltung von Lachs und Meerforellen) vertraut machen.

- **Inland Fisheries Ireland,**
Swords Business Campus,
Swords,
Co. Dublin,
Ireland.
Web: www.fisheriesireland.ie
Email: info@fisheriesireland.ie
Tel: +353 1 8842600
Fax: +353 1 8360060
- **Inland Fisheries Ireland,**
15a Main Street,
Blackrock,
Co. Dublin,
Ireland.
Web: www.fisheriesireland.ie
Email: blackrock@fisheriesireland.ie
Tel: +353 1 2787022
Fax: +353 1 2787025
- **Inland Fisheries Ireland,**
Anglesea Street,
Clonmel,
Co. Tipperary,
Ireland.
Web: www.fisheriesireland.ie
Email: clonmel@fisheriesireland.ie
Tel: +353 52 6180055
Fax: +353 52 6123971
- **Inland Fisheries Ireland,**
Sunnyside House,
Macroon,
Co. Cork,
Ireland.
Web: www.fisheriesireland.ie
Email: macroon@fisheriesireland.ie
Tel: +353 26 41221
Fax: +353 26 41223
- **Inland Fisheries Ireland,**
Ashbourne Business Park,
Dock Road,
Limerick,
Ireland.
Web: www.fisheriesireland.ie
Email: limerick@fisheriesireland.ie
Tel: +353 61 300238
Fax: + 353 61 300308
- **Inland Fisheries Ireland,**
Teach Breac,
Earl's Island,
Galway,
Ireland.
Web: www.fisheriesireland.ie
Email: galway@fisheriesireland.ie
Tel: +353 91 563118
Fax: +353 91 566335
- **Inland Fisheries Ireland,**
Ardnaree House,
Abbey Street,
Ballina,
Co Mayo,
Ireland.
Web: www.fisheriesireland.ie
Email: ballina@fisheriesireland.ie
Tel: +353 96 22788
Fax: +353 96 70543
- **Inland Fisheries Ireland,**
Station Road,
Ballyshannon,
Co. Donegal,
Ireland.
Web: www.fisheriesireland.ie
Email: ballyshannon@fisheriesireland.ie
Tel: +353 71 9851435
Fax: +353 71 9851816

Tabelle 1 – Angeln erlaubt - 2011

Nr. 3 oder Bezirk Waterford	Nr. 9(2) oder Bezirk Connemara
Suir, ab 15. August geöffnet (braunes Kiemenband erforderlich),	Cashla,
Nore, ab 12. Mai geöffnet,	Ballynahinch (Owenmore),
Nr. 4 oder Bezirk Lismore	Nr. 10(1) oder Bezirk Ballinakill
Blackwater,	Owenglin (Clifden),
Glenshelane,	Bundorragha (Delphi),
Finisk,	Erriff,
Nr. 5 oder Bezirk Cork	Culfin,
Owenacurra,	Dawros,
Argideen,	Nr. 10(2) oder Bezirk Bangor
Owvane,	Carrowmore Lake,
Lower Lee,	Owenmore,
Ilen,	Glenamoy (braunes Kiemenband erforderlich),
Mealagh,	Owenduff,
Bandon, ab 12. Mai geöffnet (braunes Kiemenband erforderlich),	Newport River (einschließlich Lough Beltra und Crumpaun Flusses) Ab 12. Mai geöffnet
Coomhola,	Nr. 11 oder Bezirk Ballina
Nr. 7 oder Bezirk Kerry	Moy,
Roughty,	Easkey,
Blackwater (Kerry),	Nr. 12 oder Bezirk Sligo
Laune,	Ballysadare (braunes Kiemenband erforderlich),
Cottoners,	Drumcliff R. und Glencar Lake (braunes Kiemenband erforderlich),
Sneem,	Garvogue River (Lough-Gill und fluss Bonet), Ab 12. Mai geöffnet (braunes Kiemenband erforderlich),
Waterville/Cummeragh/Currane,	Nr. 13 oder Bezirk Ballyshannon
Inny (braunes Kiemenband erforderlich),	Duff,
Caragh,	Drowes,
Owenmore,	Eske (braunes Kiemenband erforderlich),
Croanshagh (Glanmore River und Lake),	Eany (braunes Kiemenband erforderlich),
Ferta,	Glen,
Maine,	Nr. 14 oder Bezirk Letterkenny
Nr. 8 oder Bezirk Limerick	Owenea,
Feale,	Owentocker,
Galey,	Gweebarra,
Brick,	Gweedore (Crolly),
Mulkear,	Crana,
Nr. 9(1) oder Bezirk Galway	Nr. 17(2) oder Bezirk Dundalk
Corrib,	Castletown,
	Fane,

Tabelle 3 – Angeln verboten - 2011

Nr. 1 oder Bezirk Dublin	Nr. 9(1) oder Bezirk Galway
Dargle,	Clarinbridge,
Vartry,	Knock,
Liffey,	Aille,
Nr. 2 oder Bezirk Wexford	Owenboliska, Spiddal,
Avoca,	Kilcolgan,
Owenavorrhagh,	Nr. 10(2) oder Bezirk Bangor
Slaney, bis 11. Mai geschlossen,	Owengarve,
Nr. 3 oder Bezirk Waterford	Muingnabo,
Barrow,	Shramore (Burrishoole),
Corrock,	Nr. 11 oder Bezirk Ballina
Owenduff,	Brusna,
Pollmounty,	Leaffony,
Mahon,	Ballinglen,
Tay,	Cloonaghmore (Palmerstown),
Nr. 4 oder Bezirk Lismore	Nr. 13 oder Bezirk Ballyshannon
Lickey,	Abbey,
Tourig,	Ballintra (Murvagh),
Womanagh,	Laghy (Stream),
Nr. 5 oder Bezirk Cork	Bungosteen,
Upper Lee,	Erne,
Nr. 7 oder Bezirk Kerry	Nr. 14 oder Bezirk Letterkenny
Owenshagh,	Isle (Burn),
Finnihey,	Mill,
Cloonee,	Clonmany,
Owenreagh,	Straid,
Emlaghmore,	Owennamarve,
Carhan,	Swilly,
Emlagh,	Donagh,
Lee (Kerry),	Culoort,
Nr. 8 oder Bezirk Limerick	Lackagh,
Deel,	Leannan,
Owenagarney,	Nr. 17(2) oder Bezirk Dundalk
Skivileen,	Flurry,
Aughyvackeen,	Dee,
Doonbeg,	
Annageeragh,	
Inagh,	
Fergus,	
Maigue,	
Shannon (ausschließlich Mulkear),*	

*Ein Abschnitt des unteren Hauptbereichs des Shannon zwischen O'Brien's Bridge und Thomand Bridge in Limerick wird für "Catch and Release" von Wildfischen sowie die Entnahme von Zuchtlachsen geöffnet sein; zur näheren Information bitte mit Inland Fisheries Ireland – Limerick in Verbindung setzen.

Tabelle 2 – Angeln nur bei anschließendem Freilassen erlaubt (Catch and Release) – 2011

Nr. 2 oder Bezirk Wexford	Nr. 10(1) oder Bezirk Ballinakill
Slaney, Catch and Release ab 12. Mai,	Carrownisky,
Nr. 3 oder Bezirk Waterford	Bunowen,
Colligan,	Owenwee (Belclare),
Suir, Catch and Release bis 14. August	Nr. 10(2) oder Bezirk Bangor
Nore, Catch and Release bis 11. Mai	Newport River (einschließlich Lough Beltra und Crumpaun Flusses), Catch and Release bis 11. Mai,
Nr. 4 oder Bezirk Lismore	Nr. 12 oder Bezirk Sligo
Bride,	
Nr. 5 oder Bezirk Cork	Grange,
Glengarriff,	Garvogue River (Lough-Gill und Fluss Bonet), Catch and Release bis 11. Mai,
Adrigole,	Nr. 13 oder Bezirk Ballyshannon
Bandon, Catch and Release bis 11. Mai	Oily,
Nr. 7 oder Bezirk Kerry	Owenwee (Yellow River),
Nr. 14 oder Bezirk Letterkenny	
Behy,	
Owenascaul,	Clady,
Milltown,	Braky,
Feohanagh,	Glenna,
Kealincha,	Tullaghobegly,
Lough Fadda,	Ray,
Sheen,	Glenagannon,
Nr. 9(2) oder Bezirk Connemara	Nr. 17(1) oder Bezirk Drogheda
L. na Furnace,	Boyne,
Screebe,	Nr. 17(2) oder Bezirk Dundalk
	Glyde,

IRLAND

